

20.04.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/074

öffentlich

Bezugsvorlage Nr: 2019/259

**Gewährung eines Investitionszuschusses zur Vorfinanzierung des LEADER-Projektes "Multifunktionsgebäude" an den Waldbühne Otternhagen e.V. durch die Stadt Neustadt a. Rbge. sowie Einräumung einer Bürgerschaft für den Verein durch die Stadt**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	04.05.2020 -							
Rat	07.05.2020 -							

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge beschließt:

- a) Die Stadt gewährt dem Waldbühne Otternhagen e.V. zur Vorfinanzierung des LEADER-Projektes „Erstellung eines Multifunktionsgebäudes“ einen Investitionszuschuss im Umfang bis zu maximal 225.000 EUR. Der Investitionszuschuss ist in voller Höhe durch den Verein zurückzuzahlen, sobald er die Fördermittel von den fördernden Stellen erhalten hat.

Der Investitionszuschuss zur Vorfinanzierung ist durch die Verwaltung entsprechend dem Baufortschritt auszuführen. Der Bürgermeister wird beauftragt, hierüber sowie über die Rückzahlung der Mittel eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verein abzuschließen.

Zur Finanzierung des Investitionszuschusses wird eine außerplanmäßige Auszahlung im Umfang von 225.000 EUR bewilligt. Die Deckung der Auszahlung erfolgt aus folgenden Investitionsmaßnahmen:

- 5110610012 Pos. 2 LEADER 50.000 EUR
- 1110230001 Pos. 21 Flächenpool 175.000 EUR  
Ausgleichsflächen

Der städtische Anteil ist in Orientierung an den bis dahin angefallenen Kosten zum Ende der Bauphase - ggfs. unter Einbehaltung eines Sicherheitsbetrages zur Vermeidung einer

Überföderung - auszuzahlen.

- b) Die Stadt Neustadt a. Rbge. gewährt dem Waldbühne Otternhagen e.V. im Zusammenhang mit dem LEADER-Projekt „Erstellung eines Multifunktionsgebäudes“ eine Ausfallbürgschaft bis zu maximal 55.000 EUR.

### Anlass und Ziele

Gewährung eines zurückzuzahlenden Investitionszuschusses an den Waldbühne Otternhagen e.V. zur Vorfinanzierung des LEADER-Projektes „Erstellung eines Multifunktionsgebäudes“.

Einräumung einer Ausfallbürgschaft für den Waldbühne Otternhagen e.V. zur Absicherung einer Kreditaufnahme im Zusammenhang mit der Erstellung des Multifunktionsgebäudes.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2020		
Produkt/Investitionsnummer: 2810400002		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR 225.000	EUR
Saldo	EUR 225.000	EUR

### **Begründung**

Wie bereits im vergangenen Jahr in der Beschlussvorlage Nr. 2019/259 dargelegt, möchte der Waldbühne Otternhagen e.V. auf dem von ihm gepachteten, städtischen Grundstück im Rahmen eines LEADER-Projektes ein Multifunktionsgebäude errichten. Der Pachtvertrag für das Gelände wurde zuletzt bis zum 31.12.2034 verlängert.

Die Kosten für das Multifunktionsgebäude belaufen sich nach derzeitiger Planung auf insgesamt rd. 348.000 EUR (inkl. USt.). Finanziert werden soll diese Summe im Wesentlichen durch Mittel aus dem LEADER-Programm (150.000 EUR), der regionalen Kofinanzierung (75.000 EUR), dem städtischen LEADER-Anteil (30.000 EUR), einem Bankkredit (55.000 EUR) und vorhandenen Eigenmitteln des Vereines.

Der Zuwendungsbescheid liegt gemäß Mitteilung des Vereines inzwischen vor, so dass jetzt die Umsetzung des Projektes erfolgen kann. Auch die Stadt hat ihre Förderung bereits vor längerer Zeit zugesagt und den Anteil von 30.000 EUR im Haushalt bereitgestellt.

Bisher war der Waldbühne Otternhagen e.V. davon ausgegangen, dass die Fördergelder schon während der Bauphase sukzessive entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden können - die Baufinanzierung so sichergestellt werden kann. Die nunmehr vorliegenden Zuwendungsbescheide sehen allerdings vor, dass die Fördergelder erst nach Fertigstellung des Projektes gezahlt werden. Dieses zwingt den Verein dazu, den Großteil der anfallenden Kosten vorfinanzieren zu müssen. Da dieses die Finanzkraft des Vereines übersteigt, hat er mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben eine Vorfinanzierung des Bauvorhabens durch die Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt, wobei diese zurückgezahlt werden soll, sobald der Verein die Fördergelder erhalten hat.

Die Stadt hat ihren Anteil bei den bisherigen LEADER-Projekten grundsätzlich auch erst am Ende der Maßnahme, sobald das abschließende Prüfprotokoll des Amtes für regionale Landesentwicklung vorlag, ausgezahlt. Hierdurch wird vermieden, dass es seitens der Stadt zu einer Überföderung kommt, wenn die tatsächliche LEADER-Förderung niedriger als geplant ausfällt. Im vorlie-

genden Fall ist daran gedacht, den städtischen Anteil gegen Ende der Bauphase in Orientierung an den bis dahin angefallenen Kosten - ggfs. unter Einbehaltung eines Sicherheitsbetrages zur Vermeidung einer Überförderung - auszuführen, um das Projekt nicht zu gefährden. Ansonsten müsste die Vorfinanzierungssumme aufgestockt werden.

Benötigt wird für die Vorfinanzierung eine Summe von 225.000 EUR (150.000 LEADER-Programm u. 75.000 EUR regionale Kofinanzierung). Bisher sind keine entsprechenden Haushaltsmittel für die Vorfinanzierung im städtischen Haushalt eingeplant, so dass eine außerplanmäßige Bereitstellung in Erwägung zu ziehen ist.

Nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Diese Tatbestandsmerkmale sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Antrag des Vereins ist erst jetzt eingegangen. Bei Nichtbereitstellung der Mittel wäre das Projekt unter Umständen insgesamt gefährdet, da die in den Bewilligungsbescheiden vorgegebene Umsetzungsfrist nicht eingehalten werden könnte. Auch sind Deckungsmittel vorhanden. Die konkreten Deckungsvorschläge können dem Beschlussvorschlag entnommen werden. Im Ergebnis ist eine außerplanmäßige Bereitstellung von Zahlungsmitteln zulässig.

Die Stadt hat zuletzt im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen in Hagen und Stöckendreber entsprechende Vorfinanzierungen gewährt. Auch in diesem Fall sollte dem Antrag stattgegeben werden, da das Risiko für die Stadt aufgrund der in Aussicht gestellten öffentlichen Fördergelder gering ist.

Weiterhin beantragt der Verein mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben die Gewährung einer Ausfallbürgschaft für den für die Finanzierung benötigten Bankkredit von voraussichtlich 55.000 EUR, da der Verein nicht Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes ist und somit keine Sicherheiten gegenüber einer Bank stellen kann.

Gemäß § 121 Abs. 2 NKomVG dürfen die Kommunen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und dann grundsätzlich auch nur nach vorheriger Genehmigung durch die Kommunalaufsicht übernehmen. Von dieser Genehmigungspflicht sind derartige Rechtsgeschäfte nur ausgenommen, wenn sie für den Haushalt der Kommune keine besondere Belastung bedeuten (§ 121 Abs. 4 Nr. 2 NKomVG).

Der Waldbühne Otternhagen e.V. ist mit seinen Theateraufführungen im Kulturbereich tätig. Die Förderung der Kultur zählt zu den Aufgaben einer Stadt, wie auch das unten genannte Strategische Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. unterstreicht. Weiterhin ist die Verwaltung der Auffassung, dass der Umfang der Bürgschaft von 55.000 EUR keine besondere Belastung für den städtischen Haushalt darstellt. Bei einer Kreditlaufzeit von 20 Jahren wird von einer jährlichen Belastung von unter 4.000 EUR ausgegangen, die die Stadt bei einem Ausfall des Vereins zusätzlich aufbringen müsste. Die Gewährung einer Bürgschaft ist damit zulässig und genehmigungsfrei.

Als Sicherheit für die Bürgschaft kann u. a. das zu errichtende Multifunktionsgebäude des Vereins betrachtet werden, da nach § 9 der Satzung des Waldbühne Otternhagen e.V. das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereins auf die Stadt übergeht.

Die Verwaltung plädiert dafür, dem Bürgschaftsantrag des Vereins im Rahmen der Kulturförderung stattzugeben, zumal das Ausfallrisiko des Vereins gegenwärtig als gering eingestuft wird.

Die Entscheidung über den gestellten ZILE-Förderantrag für den zusätzlich zum Multifunktionsgebäude geplanten Anbau, für den die Stadt bei Realisierung bereits eine Förderung von maximal 62.000 EUR in Aussicht gestellt hat, steht lt. Auskunft des Vereins noch aus.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge**

Wir fördern Bildung und Kultur für alle.

**So geht es weiter**

Abschluss der Vorfinanzierungsvereinbarung mit dem Waldbühne Otternhagen e.V..

Einräumung der Ausfallbürgschaft für den Verein bei sich abzeichnenden Baubeginn und anstehender Kreditaufnahme.

Auszahlung des Investitionszuschusses zur Vorfinanzierung in Abschlägen gemäß Baufortschritt.

Auszahlung des städtischen Zuschusses (bis zu max. 30.000 EUR).

Rückzahlung des Vorfinanzierungszuschusses durch den Waldbühne Otternhagen e.V. nach Erhalt der Fördergelder.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

Anlage 1 (öffentl.) - Vorfinanzierungsantrag  
Anlage 2 (öffentl.) - Bürgschaftsantrag